

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)</p> <p>Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:</p>	
	<p>Artikel I</p>	
	<p>Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,48 Euro.</p> <p>(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 63,30 Euro gewährt.</p> <p>(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 28,71 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.</p>	<p>1. § 3 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:</p> <p>(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,36 Euro.</p> <p>(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 61,05 Euro gewährt.</p> <p>(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 29,18 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.</p>	<p><u>Restmüllentsorgung</u></p> <p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: 70/49/2018</p> <p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: 70/49/2018</p> <p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: 70/49/2018</p>
<p>(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über</p> <p>1. 80l-Sammelbehälter Vollservice 61,89 Euro</p>	<p>2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Für Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Ge-</p>	<p><u>Bioabfallentsorgung</u></p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>2. 80l-Sammelbehälter Teilservice 30,24 Euro</p> <p>3. 120l-Sammelbehälter Vollservice 77,01 Euro</p> <p>4. 120l-Sammelbehälter Teilservice 45,36 Euro</p> <p>5. 240l-Sammelbehälter Vollservice 122,38 Euro</p> <p>6. 240l-Sammelbehälter Teilservice 90,73 Euro</p>	<p>büht von 30,53 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter erhoben.</p>	<p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: 70/49/2018</p> <p>Durch den Wegfall der Gebühren für die Bioabfallabfuhr war eine neue Struktur analog zu § 3b erforderlich.</p>
<p>(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von</p> <p>1. 31,65 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter</p> <p>2. 82,22 Euro für 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.</p> <p>(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 14,36 Euro erhoben.</p>	<p>3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:</p> <p>(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von</p> <p>1. 30,53 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter</p> <p>2. 79,80 Euro für 660l und 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.</p> <p>(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 14,59 Euro erhoben.</p>	<p><u>Altpapierentsorgung</u></p> <p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: 70/49/2018</p> <p>Der 660l Sammelbehälter wurde neu in das Programm aufgenommen.</p> <p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: 70/49/2018</p>
	<p>Artikel II</p>	
	<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.</p>	